

**Hauptsatzung
Lutherstadt Wittenberg
(HauptS WB)**

Aufgrund des § 10 i. V. m. §§ 8 und 45 Abs. 2 Nr. 1 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA 2014, 288) hat der Stadtrat der Lutherstadt Wittenberg in seiner Sitzung am ... folgende Hauptsatzung beschlossen:

Abschnitt 1. Benennung, Hoheitszeichen

§ 1 Name, Bezeichnung

Die Stadt führt den Namen „Lutherstadt Wittenberg“.

§ 2 Wappen, Flagge, Dienstsiegel

(1) ¹Das Wappen der Stadt wird wie folgt dargestellt: In Silber über blauem Wasser, in dem ein silberner Fisch schwimmt, eine rote Burg, bestehend aus zwei mit einer zinnengekrönten Mauer verbundenen Zinnentürmen, zwischen ihnen ein kleiner unbewehrter Turm, alle drei mit spitzen blauen Kegeldächern und goldenen Knäufen, die Burg flankiert von zwei niederen roten Zinnentürmen; die Burgmauer belegt mit zwei gegeneinander gelehnten Schilden, der rechte geteilt von Schwarz über Silber, belegt mit zwei schräggekreuzten roten Schwertern, der linke neunmal geteilt von Schwarz und Gold, belegt schrägrechts mit einer grünen Raute. ²Bei der Drucklegung des Wappens sind entsprechend der Farbklassifikation für Rot - HKS 14, für Blau - HKS 47, für Gold (Gelb) - HKS 3, für Grün - HKS 65 zu verwenden.

(2) Die Flagge der Stadt ist schwarz-gelb quergestreift und hat das Stadtwappen in der Mitte.

(3) ¹Die Stadt führt ein Dienstsiegel, das dem der Hauptsatzung beigefügten Dienstsiegelabdruck entspricht. ²Die Umschrift lautet: „Lutherstadt Wittenberg“.

Abschnitt 2. Organe

§ 3 Stadtrat

(1) Der Gemeinderat der Stadt führt die Bezeichnung „*Stadtrat*“.

(2) ¹Der Stadtrat wählt für die Dauer der Wahlperiode aus der Mitte der ehrenamtlichen Mitglieder (Stadträte) in der konstituierenden Sitzung einen Vorsitzenden und zwei Stellvertreter für den Verhinderungsfall. ²Die Stellvertreter führen nach der Reihenfolge der Vertretungsbefugnis die Bezeichnung „*Erster*“ bzw. „*Zweiter stellvertretender Vorsitzender des Stadtrates*“.

(3) ¹Der Vorsitzende und die Stellvertreter können mit der Mehrheit der Mitglieder des Stadtrates abgewählt werden. ²Eine Neuwahl hat unverzüglich stattzufinden.

§ 4 Personalrechtliche Befugnisse, Festlegung von Wertgrenzen

Der Stadtrat beschließt über

1. die Ernennung, Einstellung und Entlassung, ausgenommen die Entlassung innerhalb oder mit Ablauf der Probezeit, der Beamten der Laufbahngruppe 2, 2. Einstiegsamt (ab der Besoldungsgruppe A 13) sowie der Beschäftigten in vergleichbaren Entgeltgruppen (ab TVÖD EG 13), jeweils im Einvernehmen mit dem Oberbürgermeister,
2. soweit der Vermögenswert 50.000 Euro übersteigt
 - a. die Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen,
 - b. die Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Verpflichtungsermächtigungen,
 - c. Rechtsgeschäfte i. S. v. § 45 Abs. 2 Nr. 7 und 10 KVG LSA,
 - d. Rechtsgeschäfte i. S. v. § 45 Abs. 2 Nr. 16 KVG LSA,

3. soweit der Vermögenswert 25.000 Euro übersteigt
 - a. Rechtsgeschäfte i. S. v. § 45 Abs. 2 Nr. 13 KVG LSA, es sei denn, es handelt sich um Rechtsgeschäfte aufgrund einer förmlichen Ausschreibung,
 - b. die Vergabe von Fördermitteln nach Maßgabe der Förderrichtlinien der Lutherstadt Wittenberg,
 - c. die Annahme und Vermittlung von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen für einzelne Aufgaben der Stadt.

§ 5 Ausschüsse des Stadtrates

Der Stadtrat bildet zur Erfüllung seiner Aufgaben die folgenden ständigen Ausschüsse als beschließende Ausschüsse:

1. den Haupt- und Wirtschaftsausschuss (Hauptausschuss),
2. den Ausschuss Finanzen, Rechnungsprüfung und Vergabe (Finanzausschuss),
3. den Ausschuss Bau, Planung, Verkehr, Umwelt und Landwirtschaft (Bauausschuss),
4. den Ausschuss Kultur, Schule, Sport und Soziales (Kulturausschuss),
5. den Betriebsausschuss für die Angelegenheiten des Eigenbetriebs „*Entwässerungsbetrieb Lutherstadt Wittenberg*“ (Betriebsausschuss EWB),
6. den Betriebsausschuss für die Angelegenheiten des Eigenbetriebs „*Kommunale Bildungseinrichtungen der Lutherstadt Wittenberg*“ (Betriebsausschuss KommBi).

§ 6 Beschließende Ausschüsse

(1) ¹Dem Hauptausschuss sowie den Betriebsausschüssen für die Angelegenheiten der Eigenbetriebe sitzt der Oberbürgermeister vor. ²Den übrigen beschließenden Ausschüssen sitzt ein ehrenamtliches Mitglied des Stadtrates vor. ³Die Vorsitze der Ausschüsse, denen

ein ehrenamtliches Mitglied des Stadtrates vorsitzt, werden den Fraktionen im Stadtrat in der Reihenfolge der Höchstzahlen nach d'Hondt zugeteilt. ⁴Bei gleichen Höchstzahlen entscheidet das Los, das der Vorsitzende des Stadtrates zieht. ⁵Die Fraktionen benennen die Ausschüsse, deren Vorsitze sie beanspruchen, in der Reihenfolge der Höchstzahlen und bestimmen den Vorsitzenden aus der Mitte der den Ausschüssen angehörenden Stadträte. ⁶Die Fraktion, die den Vorsitzenden stellt, benennt auch den Vertreter für den Verhinderungsfall aus der Mitte der dem jeweiligen Ausschuss angehörenden Stadträte. ⁷Verzichtet eine Fraktion auf die ihr zustehende Benennung des Ausschussvorsitzenden oder seines Vertreters, geht das Benennungsrecht auf die nach d'Hondt nachfolgende Fraktion über. ⁸Erfolgt keine Benennung, übernimmt der Oberbürgermeister den Ausschussvorsitz. ⁹Der Oberbürgermeister kann, jederzeit an den Sitzungen der übrigen beschließenden Ausschüsse teilnehmen. ¹⁰Auf Verlangen ist ihm das Wort zu erteilen.

(2) Die beschließenden Ausschüsse beraten innerhalb ihres Aufgabengebietes die Beschlüsse des Stadtrates in den ihnen vorbehaltenen Angelegenheiten in der Regel vor.

(3) ¹Der Hauptausschuss besteht aus 8 Stadträten und dem stimmberechtigten Oberbürgermeister als Vorsitzenden. ²Für den Verhinderungsfall beauftragt der Oberbürgermeister den Bürgermeister mit seiner Vertretung. ³Ist auch der Bürgermeister verhindert, bestimmt der Ausschuss aus dem Kreis seiner stimmberechtigten Mitglieder die Person, die den Oberbürgermeister im Vorsitz vertritt. ⁴Der Hauptausschuss beschließt über

1. die Ernennung, Einstellung und Entlassung, ausgenommen die Entlassung innerhalb oder mit Ablauf der Probezeit, der Beamten der Besoldungsgruppe A 11 und A 12 sowie der Beschäftigten in vergleichbaren Entgeltgruppen (TVÖD EG 11 und 12), jeweils im Einvernehmen mit dem Oberbürgermeister,
2. soweit der Vermögenswert den in § 10 Abs. 1 Satz 2 festgelegten Betrag in Höhe von 15.000 Euro übersteigt bis zu der in § 4 Nr. 2 genannten Wertgrenze in Höhe von 50.000 Euro, Rechtsgeschäfte i. S. v. § 45 Abs. 2 Nr. 16 KVG LSA,
3. soweit der Vermögenswert den in § 10 Abs. 1 Satz 2 festgelegten Betrag in Höhe von 15.000 Euro übersteigt bis zu der in § 4 Nr. 3 genannten Wertgrenze in Höhe von 25.000 Euro, Rechtsgeschäfte i. S. v. § 45 Abs. 2 Nr. 13 KVG LSA, es sei denn, es handelt sich um Rechtsgeschäfte aufgrund einer förmlichen Ausschreibung,

4. soweit der Vermögenswert in Abweichung von § 10 Abs. 1 Satz 2 einen Betrag von 1.000 Euro übersteigt bis zu der in § 4 Nr. 3 genannten Wertgrenze in Höhe von 25.000 Euro, die Annahme und Vermittlung von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen für einzelne Aufgaben der Stadt.

⁵Angelegenheiten, deren Entscheidung dem Stadtrat vorbehalten ist, sollen im Hauptausschuss vorberaten werden, soweit die Vorberatung nicht in einem anderen beschließenden Ausschuss aufgrund seines Aufgabenbereiches erfolgt.

(4) ¹Der Finanzausschuss besteht aus 9 Stadträten. ²Der Finanzausschuss beschließt über

1. soweit der Vermögenswert den in § 10 Abs. 1 Satz 2 festgelegten Betrag in Höhe von 15.000 Euro übersteigt bis zu der in § 4 Nr. 2 genannten Wertgrenze in Höhe von 50.000 Euro
 - a. die Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen,
 - b. die Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Verpflichtungsermächtigungen,
 - c. Rechtsgeschäfte i. S. v. § 45 Abs. 2 Nr. 7 und 10 KVG LSA,
2. **Vergaben nach der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen (VOB), der Vergabe- und Vertragsordnung für Leistungen (VOL) und der Vertragsordnung für freiberufliche Leistungen (VOF), es sei denn es handelt sich um Verträge aufgrund eines förmlichen Verfahrens oder um Geschäfte der laufenden Verwaltung im Sinne von § 10 Abs. 1.**

(5) ¹Der Bauausschuss besteht aus 9 Stadträten. ²Der Bauausschuss beschließt über

1. **Abweichungen von den örtlichen Bauvorschriften nach § 85 Abs. 2 Satz 3 BauO LSA,**
2. **den Abschluss von städtebaulichen Verträgen nach § 11 BauGB,**
3. **die Erteilung des Einvernehmens zur Zulassung von Ausnahmen von der Veränderungssperre (§ 14 Abs. 2 BauGB),**

4. **die Zurückstellung von Baugesuchen (§ 15 BauGB),**
5. **die Erteilung des Einvernehmens zur Zulassung von Ausnahmen und zur Erteilung von Befreiungen von den Festsetzungen eines Bebauungsplanes (§ 36 i. V. m. § 31 BauGB),**
6. **die Erteilung des Einvernehmens zur Zulassung von Vorhaben während der Aufstellung eines Bebauungsplanes (§ 36 i. V. m. § 33 BauGB).**

(6) ¹Der Kulturausschuss besteht aus 9 Stadträten. ²Der Kulturausschuss beschließt, soweit der Vermögenswert in Abweichung von § 10 Abs. 1 Satz 2 einen Betrag von 1.000 Euro übersteigt bis zu der in § 4 Nr. 3 genannten Wertgrenze in Höhe von 25.000 Euro, über die Vergabe von Fördermitteln nach Maßgabe der Förderrichtlinien der Lutherstadt Wittenberg.

(7) ¹Nach den Bestimmungen des Eigenbetriebsgesetzes wird für jeden Eigenbetrieb ein Betriebsausschuss gebildet. ²Aufgaben und Zusammensetzung bestimmen sich nach dem Gesetz über die kommunalen Eigenbetriebe im Land Sachsen-Anhalt und der Betriebssatzung des Eigenbetriebes. ³Der Oberbürgermeister ist stimmberechtigter Vorsitzender des Betriebsausschusses. ⁴Für den Verhinderungsfall beauftragt der Oberbürgermeister den Bürgermeister mit seiner Vertretung.

(8) Ergibt sich, dass eine Angelegenheit von besonderer Bedeutung für die Stadt ist, kann auf Antrag eines Viertels der Mitglieder des beschließenden Ausschusses, die Angelegenheit dem Stadtrat zur Beschlussfassung unterbreitet werden.

§ 7 Vertreter der Stadt in wirtschaftlichen Unternehmen

(1) Die Vertretung der Stadt in Unternehmen in Privatrechtsform, an denen sie beteiligt ist, regelt sich nach § 131 KVG LSA.

(2) ¹Wird der Stadt das Recht eingeräumt, in den Vorstand, den Aufsichtsrat oder ein gleichartiges Organ einer Gesellschaft Mitglieder zu entsenden, so werden diese im Einvernehmen mit dem Oberbürgermeister vom Stadtrat benannt. ²In der Regel soll die Hälfte der von der Stadt zu entsendenden Mitglieder dem Stadtrat angehören.

§ 8 Ältestenrat

(1) Durch den Stadtrat wird ein Ältestenrat gebildet, der den Oberbürgermeister in Fragen der den Stadtrat betreffenden Angelegenheiten berät.

(2) Der Ältestenrat besteht aus dem Oberbürgermeister als Vorsitzenden, dem Stadtratsvorsitzenden und den Vorsitzenden der Fraktionen im Stadtrat bzw. deren Vertreter.

§ 9 Geschäftsordnung

Das Verfahren im Stadtrat und in den Ausschüssen wird durch eine von der Mehrheit der Mitglieder des Stadtrates zu beschließende Geschäftsordnung geregelt.

§ 10 Oberbürgermeister

(1) ¹Der Oberbürgermeister erledigt die gesetzlich übertragenen Aufgaben und die vom Stadtrat durch Beschluss übertragenen Aufgaben in eigener Verantwortung. ²Zu den Geschäften der laufenden Verwaltung nach § 66 Abs. 1 Satz 3 KVG LSA gehören die regelmäßig wiederkehrenden Geschäfte, die nach bereits festgelegten Grundsätzen entschieden werden und keine wesentliche Bedeutung haben oder die im Einzelfall einen Vermögenswert von 15.000 Euro nicht übersteigen. ³Darüber hinaus werden ihm folgende Angelegenheiten zur selbständigen Erledigung übertragen:

1. die Ernennung, Einstellung und Entlassung, ausgenommen die Entlassung innerhalb oder mit Ablauf der Probezeit, der Beamten der Laufbahngruppe 1 sowie der Laufbahngruppe 2, 1. Einstiegsamt bis zur Besoldungsgruppe A 10 sowie der Beschäftigten in vergleichbaren Entgeltgruppen (bis TVÖD EG 10),
2. die Entscheidung über Widersprüche in Angelegenheiten des eigenen Wirkungskreises gemäß § 68 in Verbindung mit § 73 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO); das gilt nicht für Rechtsstreitigkeiten mit den Aufsichtsbehörden,

3. die Entscheidung über die in § 6 Abs. 3 Nr. 2 und 3 sowie Abs. 4 Nr. 1 genannten Rechtsgeschäfte, sofern die dort festgelegten Wertgrenzen in Höhe von 15.000 Euro unterschritten werden,
4. die Vergabe von Fördermitteln nach Maßgabe der Förderrichtlinien der Lutherstadt Wittenberg, sofern die in § 6 Abs. 6 festgelegte Wertgrenze in Höhe von 1.000 Euro unterschritten wird,
5. die Erteilung der Genehmigung für die Verwendung des Stadtwappens durch Dritte,
6. Widmungen, Umstufungen, (Teil-) Einziehungen nach StrG-LSA,
7. die Erteilung des Einvernehmens zur Zulassung von Vorhaben innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile, wenn die jeweilige Angelegenheit für die städtebauliche Entwicklung von besonderer Bedeutung ist (§ 36 i. V. m. § 34 BauGB),
8. die Erteilung des Einvernehmens zur Zulassung von Vorhaben im Außenbereich, wenn die jeweilige Angelegenheit für die städtebauliche Entwicklung von grundsätzlicher Bedeutung ist (§ 36 i. V. m. § 35 BauGB),
9. die Erklärung des Einvernehmens gemäß § 173 Abs. 1 BauGB zur Erteilung einer baurechtlichen Genehmigung durch die Baugenehmigungsbehörde im Gebiet einer Erhaltungssatzung nach § 172 BauGB,
10. die Annahme und Vermittlung von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen für einzelne Aufgaben der Stadt, sofern die in § 6 Abs. 3 Nr. 4 festgelegte Wertgrenze in Höhe von 1.000 Euro unterschritten wird,
- 11. Vergaben nach der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen (VOB), der Vergabe- und Vertragsordnung für Leistungen (VOL) und der Vertragsordnung für freiberufliche Leistungen (VOF), soweit es sich um Verträge aufgrund eines förmlichen Verfahrens handelt, im Rahmen des Haushaltes – er informiert den Finanzausschuss über alle Vergaben, die den Wert des Geschäfts der laufenden Verwaltung überschreiten.**

(2) Können Anfragen der Stadträte nach § 43 Abs. 3 Satz 2 KVG LSA nicht sofort mündlich

beantwortet werden, so antwortet der Oberbürgermeister innerhalb einer Frist von einem Monat schriftlich.

§ 11 Beigeordneter

(1) Die Stadt beruft einen Beigeordneten in das Beamtenverhältnis auf Zeit.

(2) Der Beigeordnete führt die Amtsbezeichnung „Bürgermeister“.

(3) Der Beigeordnete ist allgemeiner Vertreter des Oberbürgermeisters.

§ 12 Gleichstellungsbeauftragte

(1) Zur Verwirklichung des Grundrechtes der Gleichberechtigung von Frauen und Männern bestellt der Stadtrat im Einvernehmen mit dem Oberbürgermeister eine Gleichstellungsbeauftragte, die hauptamtlich tätig ist.

(2) ¹Die Bestellung der Gleichstellungsbeauftragten ist widerruflich. ²Über die Abberufung entscheidet der Stadtrat im Einvernehmen mit dem Oberbürgermeister. ³Einer Abberufung bedarf es nicht bei Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses.

(3) ¹Die Gleichstellungsbeauftragte ist in Ausübung ihrer Tätigkeit nicht weisungsgebunden. ²An den Sitzungen des Stadtrates und seiner Ausschüsse kann sie teilnehmen, soweit ihr Aufgabenbereich betroffen ist. ³In Angelegenheiten ihres Aufgabenbereiches ist ihr auf Wunsch das Wort zu erteilen. ⁴Die Gleichstellungsbeauftragte ist unmittelbar dem Oberbürgermeister unterstellt.

(4) Sofern erforderlich, werden im Rahmen der geltenden Rechtsvorschriften nähere Regelungen zu den Aufgaben und Kompetenzen der Gleichstellungsbeauftragten in einer besonderen Dienstanweisung des Oberbürgermeisters im Einvernehmen mit dem Stadtrat festgelegt.

Abschnitt 3. Unterrichtung und Beteiligung der Einwohner

§ 13 Einwohnerversammlung

(1) ¹Über allgemein bedeutsame Angelegenheiten der Stadt können die Einwohner auch durch Einwohnerversammlungen unterrichtet werden. ²Der Oberbürgermeister beruft die Einwohnerversammlungen ein. ³Er setzt die Gesprächsgegenstände sowie Ort und Zeit der Veranstaltung fest. ⁴Die Einladung ist gemäß § 20 bekanntzumachen und soll in der Regel 14 Tage vor Beginn der Veranstaltung erfolgen. ⁵Die Einladungsfrist kann bei besonderer Dringlichkeit auf drei Tage verkürzt werden.

(2) Die Einwohnerversammlungen können auf Teile des Stadtgebietes beschränkt werden.

(3) Der Oberbürgermeister unterrichtet den Stadtrat in seiner nächsten Sitzung über den Ablauf der Einwohnerversammlung und die wesentlichen Ergebnisse.

§ 14 Einwohnerfragestunde

(1) Der Stadtrat sowie seine beschließenden Ausschüsse führen im Rahmen ordentlicher öffentlicher Sitzungen eine Einwohnerfragestunde durch.

(2) ¹Der Vorsitzende stellt den Beginn und das Ende der Fragestunde fest. ²Findet sich zu Beginn der Fragestunde kein Einwohner ein, kann sie geschlossen werden. ³Die Fragestunde soll auf höchstens 30 Minuten begrenzt sein.

(3) ¹Jeder Einwohner ist nach Angabe seines Namens und seiner Anschrift berechtigt, zu je einem Thema eine Frage und zwei Zusatzfragen, die sich auf den Gegenstand der ersten Frage beziehen, zu stellen. ²Zugelassen werden nur Fragen von allgemeinem Interesse, die in die Zuständigkeit der Stadt fallen. ³Angelegenheiten der Tagesordnung können nicht Gegenstand der Einwohnerfragestunde sein.

(4) ¹Die Beantwortung der Fragen erfolgt in der Regel mündlich durch den Oberbürgermeister, den Beigeordneten, einem vom Oberbürgermeister Beauftragten oder den Vorsitzenden. ²Eine Aussprache findet nicht statt. ³Ist die Beantwortung der Frage in der

Sitzung nicht möglich, erhält der Einwohner eine schriftliche Antwort, die innerhalb von einem Monat erteilt werden soll. ⁴Ansonsten ist ein Zwischenbescheid zu erteilen.

§ 15 Bürgerbefragung

¹Eine Bürgerbefragung nach § 28 Abs. 3 KVG LSA erfolgt ausschließlich in wichtigen Angelegenheiten des eigenen Wirkungskreises der Stadt. ²Sie kann nur auf der Grundlage eines Stadtratsbeschlusses durchgeführt werden, in dem die mit „ja“ oder „nein“ zu beantwortende Frage formuliert ist und insbesondere festgelegt wird, ob die Befragung als Onlineabstimmung oder im schriftlichen Verfahren erfolgt, in welchem Zeitraum die Befragung durchgeführt wird und in welcher Form das Abstimmungsergebnis bekanntzugeben ist. ³In dem Beschluss sind auch die voraussichtlichen Kosten der Befragung darzustellen.

Abschnitt 4. Ehrenbürger

§ 16 Ehrenbürgerrecht, Ehrenbezeichnung

Die Verleihung oder Aberkennung des Ehrenbürgerrechtes oder der Ehrenbezeichnung der Stadt regeln sich nach Maßgabe der gemeindlichen Ehrungssatzung.

Abschnitt 5. Ortschaftsverfassung

§ 17 Ortschaftsverfassung

(1) Es werden folgende Ortschaften unter Einführung der Ortschaftsverfassung gemäß §§ 81 ff. KVG LSA bestimmt:

1. Abtsdorf

Die Grenzen der Ortschaft umfassen die Ortsteile Abtsdorf, Euper und Karlsfeld.

2. Apollensdorf

Die Grenzen der Ortschaft umfassen die Ortsteile Apollensdorf und Apollensdorf-Nord.

3. Boßdorf

Die Grenzen der Ortschaft umfassen die Ortsteile Assau, Boßdorf, Kerzendorf und Weddin.

4. Griebo

Die Grenzen der Ortschaft umfassen den Ortsteil Griebo.

5. Kropstädt

Die Grenzen der Ortschaft umfassen die Ortsteile Jahmo, Köpnick, Kropstädt und Wüstemark.

6. Mochau

Die Grenzen der Ortschaft umfassen die Ortsteile Mochau und Thießen.

7. Nudersdorf

Die Grenzen der Ortschaft umfassen den Ortsteil Nudersdorf.

8. Pratau

Die Grenzen der Ortschaft umfassen die Ortsteile Pratau und Wachsdorf.

9. Reinsdorf

Die Grenzen der Ortschaft umfassen die Ortsteile Braunsdorf, Dobien und Reinsdorf.

10. Schmilkendorf

Die Grenzen der Ortschaft umfassen den Ortsteil Schmilkendorf.

11. Seegrehna

Die Grenzen der Ortschaft umfassen den Ortsteil Seegrehna.

12. Straach

Die Grenzen der Ortschaft umfassen die Ortsteile Berkau, Grabo und Straach.

(2) In den Ortschaften wird ein Ortschaftsrat gewählt.

(3) ¹Die Zahl der Mitglieder in den Ortschaftsräten wird wie folgt festgelegt:

- | | |
|-------------------------------------|--------------|
| 1. bis 1.000 Einwohner je Ortschaft | 5 Mitglieder |
| 2. bis 2.000 Einwohner je Ortschaft | 7 Mitglieder |
| 3. ab 2.000 Einwohner je Ortschaft | 9 Mitglieder |

²Die maßgebende Einwohnerzahl wird durch die sinngemäße Anwendung des § 158 KVG LSA für die jeweilige Kommunalwahl bestimmt. ³Eine Änderung der Einwohnerzahl innerhalb der Wahlperiode bleibt unberücksichtigt.

§ 18 Anhörung und Aufgaben der Ortschaftsräte

(1) Die Anhörung der Ortschaftsräte gemäß § 84 Abs. 2 KVG LSA findet nach folgendem Verfahren statt:

1. Die Anhörung wird durch den Oberbürgermeister eingeleitet, der dem Ortsbürgermeister die zur Entscheidung anstehenden Angelegenheiten darstellt und begründet.
2. ¹Der Ortsbürgermeister informiert den Ortschaftsrat in einer Sitzung, die spätestens einen Monat nach Einleitung des Anhörungsverfahrens stattfindet und bittet um Meinungsbildung. ²In Angelegenheiten, die wegen besonderer Dringlichkeit keinen Aufschub dulden, kann der Oberbürgermeister die Frist nach Satz 1 angemessen verkürzen.

3. Das Ergebnis der Beratungen des Ortschaftsrates übermittelt der Ortsbürgermeister unverzüglich, spätestens am zweiten Werktag nach der Sitzung, an den Oberbürgermeister, der, sofern er nicht selbst zuständig ist, dem Stadtrat oder dem beschließenden Ausschuss vor der Entscheidung über das Ergebnis der Anhörung berichtet.

(2) Den Ortschaftsräten werden gemäß § 84 Abs. 3 KVG LSA folgende Angelegenheiten zur Entscheidung übertragen, soweit im Haushaltsplan entsprechende Mittel veranschlagt werden:

1. Festlegung der Reihenfolge der Arbeiten zum Um- und Ausbau sowie Unterhaltung und Instandsetzung von Straßen, Wegen und Plätzen, deren Bedeutung nicht über den Bereich der Ortschaft hinausgeht, einschließlich Beleuchtungseinrichtungen,
2. Unterhaltung, Ausstattung und Benutzung der in der Ortschaft gelegenen öffentlichen Einrichtungen, deren Bedeutung nicht über die Ortschaft hinausgeht, mit Ausnahme der Gemeindestraßen,
3. Pflege des Ortsbildes (z. B. über die Verkehrssicherungspflicht hinausgehende Grünflächenpflege und zusätzlicher Winterdienst außerhalb der Straßenreinigungssatzung) sowie Teilnahme an Dorfverschönerungswettbewerben,
4. Förderung und Durchführung von Veranstaltungen der Heimatpflege, des örtlichen Brauchtums und der kulturellen Tradition sowie Entwicklung des kulturellen Lebens in der Ortschaft nach Maßgabe der Förderrichtlinie der Lutherstadt Wittenberg,
5. Pflege vorhandener Partnerschaften.

(3) ¹Den Ortschaftsräten werden zur Erfüllung der ihnen obliegenden Aufgaben gem. Abs. 2 Nr. 2 bis 5 die Haushaltsmittel als Budget zugewiesen. ²Das Budget besteht aus einem Grundbetrag und einer jährlichen Pauschale pro Einwohner. ³Die jährliche Pauschale wird auf der Basis der in der jeweiligen Ortschaft aus dem Melderegister ermittelten Einwohnerzahl zum 31.12. des Vorjahres errechnet.

(4) ¹Der Abschluss von Rechtsgeschäften zur Erfüllung der dem Ortschaftsrat obliegenden Aufgaben gem. Abs. 2 Nr. 2 bis 3 erfolgt durch die zuständigen Stellen innerhalb der Stadtverwaltung im Einvernehmen mit dem Ortsbürgermeister. ²Kann das Einvernehmen

nicht hergestellt werden, entscheidet der Oberbürgermeister. ³Mit vorheriger Einwilligung des Oberbürgermeister können die Ortsbürgermeister im Einzelfall, im Rahmen des dem Ortschaftsrat zugewiesenen Budgets, Rechtsgeschäfte zur Erfüllung der dem Ortschaftsrat obliegenden Aufgaben gem. Abs. 2 Nr. 4 und 5 nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen im Auftrag des Oberbürgermeisters abschließen, soweit deren Vermögenswert einen Betrag von 500 Euro nicht übersteigt.

§ 19 Einwohnerfragestunden in den Ortschaften

Im Rahmen ihrer ordentlichen öffentlichen Sitzungen sind Fragestunden für Einwohner der Stadt, die in der jeweiligen Ortschaft wohnen, nach folgendem Verfahren durchzuführen:

1. ¹Der Ortsbürgermeister stellt in der Sitzung den Beginn und das Ende der Fragestunde fest. ²Findet sich zu Beginn der Fragestunde kein Einwohner der Stadt ein, der in der Ortschaft wohnt, kann sie geschlossen werden. ³Die Fragestunde soll auf höchstens 30 Minuten begrenzt sein.
2. ¹Jeder Einwohner der Stadt, der in der Ortschaft wohnt, ist nach Angabe seines Namens und seiner Anschrift berechtigt, zu je einem Thema eine Frage und zwei Zusatzfragen, die sich auf den Gegenstand der ersten Frage ziehen, zu stellen. ²Zugelassen werden nur Fragen von allgemeinem Interesse, die Angelegenheiten der Ortschaft betreffen. ³Angelegenheiten der Tagesordnung können nicht Gegenstand der Fragestunde sein.
3. ¹Die Beantwortung der Fragen erfolgt in der Regel mündlich durch den Ortsbürgermeister oder durch den Oberbürgermeister, den Beigeordneten oder einem vom Oberbürgermeister Beauftragten, sofern diese anwesend sind. ²Eine Aussprache findet nicht statt. ³Ist die Beantwortung der Frage in der Sitzung nicht möglich, erhält der Fragesteller eine schriftliche Antwort durch den Oberbürgermeister, die innerhalb einem Monat erteilt werden soll. ⁴Ansonsten ist ein Zwischenbescheid zu erteilen.

Abschnitt 6. Öffentliche Bekanntmachungen

§ 20 Öffentliche Bekanntmachungen

(1) ¹Soweit nicht Rechtsvorschriften besondere Regelungen treffen, erfolgen die gesetzlich erforderlichen Bekanntmachungen im Amtsblatt der Lutherstadt Wittenberg mit dem Namen „Die Neue Brücke“ (im Folgenden nur noch als Amtsblatt benannt). ²Die Bekanntmachung ist mit Ablauf des Erscheinungstages bewirkt, an das Amtsblatt der Stadt den bekanntzumachenden Text enthält. ³Auf Ersatzbekanntmachungen gemäß § 9 Abs. 2 KVG LSA wird unter Angabe des Gegenstandes, des Ortes und der Dauer der Auslegung sowie der Öffnungszeiten des Rathauses Lutherstraße 56, 06886 Lutherstadt Wittenberg im Amtsblatt der Stadt spätestens am Tage vor dem Beginn der Auslegung hingewiesen. ⁴Die Auslegungsfrist beträgt zwei Wochen, soweit nichts anderes vorgeschrieben ist. ⁵Die Ersatzbekanntmachung ist mit Ablauf des Tages bewirkt, an dem der Auslegungszeitraum endet. ⁶Gleiches gilt, wenn eine öffentliche Auslegung nach einer anderen Rechtsvorschrift erfolgt, die keine besonderen Bestimmungen enthält.

(2) ¹Der Text bekannt gemachter Satzungen und Verordnungen wird im Internet unter www.wittenberg.de zugänglich gemacht. ²Weitere Bekanntmachungen nach Abs. 1 Satz 1 können ebenfalls unter dieser Internetadresse zugänglich gemacht werden. ³Die Satzungen können auch jederzeit im Rathaus Lutherstraße 56, 06886 Lutherstadt Wittenberg während der Öffnungszeiten eingesehen und kostenpflichtig kopiert werden.

(3) ¹Die Bekanntmachung von Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen des Stadtrates und seiner Ausschüsse sowie der Ortschaftsräte erfolgt - sofern zeitlich möglich auch bei einer gemäß § 53 Abs. 4 Satz 5 KVG LSA formlos und ohne Frist einberufenen Sitzung - im Amtsblatt der Stadt. ²Die Bekanntmachung ist mit Ablauf des Erscheinungstages bewirkt.

(4) ¹Alle übrigen Bekanntmachungen sind in Amtsblatt der Stadt bekanntzumachen. ²An die Stelle dieser Bekanntmachung kann als vereinfachte Form der Bekanntmachung auch der Aushang an der Bekanntmachungstafel des Rathauses Lutherstraße 56, 06886 Lutherstadt Wittenberg treten, wenn der Inhalt der Bekanntmachung eine Person oder einen eng begrenzten Personenkreis betrifft. ³Die Aushängefrist beträgt, soweit nichts anderes bestimmt ist, zwei Wochen. ⁴Der Tag des Aushanges und der Tag der Abnahme zählen bei dieser Frist nicht mit. ⁵Auf dem Aushang ist zu vermerken, von wann bis wann ausgehängt

wird. ⁶Die Bekanntmachung ist mit Ablauf des ersten Tages, der dem Tag des Aushangs an den/der dafür bestimmten Bekanntmachungstafel/n folgt, bewirkt.

(5) Ist eine Bekanntmachung im Amtsblatt aus tatsächlichen Gründen (z. B. Druckerstreik, technischer Defekt, Insolvenz) nicht möglich, erfolgt die Bekanntmachung in der Tageszeitung „*Mitteldeutsche Zeitung*“ sowie durch Aushang an der Bekanntmachungstafel im Neuen Rathaus Lutherstraße 56, 06886 Lutherstadt Wittenberg.

Abschnitt 7. Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 21 Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in weiblicher und männlicher Form.

§ 22 Inkrafttreten

(1) ¹Diese Hauptsatzung tritt vorbehaltlich des Absatzes 2 am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. ²Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung der Lutherstadt Wittenberg vom 22.02.2006 in der Fassung vom 22.01.2014 außer Kraft.

(2) § 18 Abs. 3 tritt am 01.01.2016 in Kraft.

.....
Ort, Datum

.....
Oberbürgermeister

.....
Dienstsiegel

Genehmigung der zuständigen Kommunalaufsichtsbehörde gemäß § 10 Abs. 2 KVG LSA.

.....
Landkreis Wittenberg